



## Entwurf zur Satzung eines Kulturbeirats der Stadt Sulzbach-Rosenberg

### § 1

#### Aufgaben des Kulturbeirats

I. Der Kulturbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie den Kulturausschuss in kulturellen Fragen zu beraten und die Zusammenarbeit der politischen Vertreter mit kulturellen Organisationen, Einrichtungen und Kulturschaffenden zu fördern sowie gegenseitiges Verständnis zu verstärken. Der Kulturbeirat soll dabei die reiche Erfahrung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der gesamten, vielfältigen Sulzbach-Rosenberger Kulturlandschaft einbringen und für die politischen Vertreter nutzbar machen.

II. 1. Der Stadtrat und der Kulturausschuss können in allen kulturelle Fragen berührenden Angelegenheiten empfehlende Meinungsbildungen des Kulturbeirats einholen. Der Kulturreferent teilt dem Kulturbeirat mit, in welchen Fragen der Kulturausschuss bzw. der Stadtrat eine empfehlende Meinungsbildung erbittet. 2. Der Kulturbeirat kann seinerseits dem Kulturausschuss empfehlende Meinungsbildungen in allen kulturelle Fragen berührenden Angelegenheiten übermitteln.

III. Der Vorsitzende legt die empfehlenden Meinungsbildungen des Kulturbeirats dem Kulturausschuss des Stadtrates über die Leitung des Kulturamts vor, die ersterer bei Bedarf in der Sitzung des Ausschusses erläutert.

IV. Durch die Einrichtung des Kulturbeirats werden die Kompetenzen des Stadtrates und des Kulturausschusses der Stadt Sulzbach-Rosenberg nicht berührt.

### § 2

#### Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Stimmrecht

I. Dem Kulturbeirat gehören an:

1. Kulturamtsleiter bzw. Stellvertreter
2. Bürgermeister
3. 9 Vertreter der Kulturszene (mit Stimmrecht mit jeweils einer Stimme), davon jeweils 1 Vertreter für
  - a) Jugend
  - b) Literatur

- c) Kirchen
- d) Musik
- e) Museen
- f) Bürger- und Volkskultur
- g) 3 kulturell interessierte Vertreter der freien Kulturszene der Stadt Sulzbach-Rosenberg

II. 1. Die Leitung des Kulturamtes gehört dem Kulturbeirat qua Amtes an. Sie nimmt die Aufgabe der Geschäftsstelle sowie die Schriftführung bei den Sitzungen des Kulturbeirates (vgl. § 7 Absatz III und §8 dieser Satzung) wahr.

2. (a) Die in § 2 Absatz I Ziffer 3 lit. a-f genannten Vertreter des Kulturbeirates werden für drei Jahre von der jeweiligen Institution vorgeschlagen. (b) Ein erneuter und wiederholter Vorschlag nach Ablauf des Zeitraumes von drei Jahren ist zulässig.

3 (a) Die in § 2 Absatz I Ziffer 3 lit. g genannten Vertreter des Kulturbeirates werden in einem partizipatorischen Prozess ermittelt. Hierzu lädt die Stadt Sulzbach-Rosenberg (Leitung des Kulturamtes) über das Amtsblatt, die Medien, Facebook und die Kulturnetzwerke kulturell interessierte, volljährige Einwohner der Stadt Sulzbach-Rosenberg oder Vorsitzende einer Sulzbach-Rosenberger Kulturinstitution bzw. eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und einem kulturellem Vereinszweck zu einer öffentlichen Veranstaltung (Einberufung des partizipatorischen Wahlorgans) ein, deren Ziel es ist, aus der Mitte der Anwesenden 3 kompetente Repräsentanten für den Kulturbeirat zu wählen, die mit dem kulturellen Leben der Stadt Sulzbach-Rosenberg vertraut, in der Kulturszene vernetzt und nicht politische Mandatsträger (Mitglied des Bundestages, des Landtages, des Sulzbach-Rosenberger Stadtrates etc.) sind. Hierbei sollten mindestens eine von drei der Repräsentanten Frauen sein. (b) Jeder in der genannten Veranstaltung Anwesende darf einen anderen Anwesenden (nicht sich selbst), der die in vorstehender lit. a genannten Voraussetzungen erfüllt, zur Wahl vorschlagen. (c) Nach Durchführung des partizipatorischen Prozesses werden die Mitglieder in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden für die Zeit von drei Jahren gewählt, wobei jeder Anwesende bei dieser Wahl eine Stimme hat. (d) Ein erneuter und wiederholter Vorschlag nach Ablauf des Zeitraumes von drei Jahren ist zulässig.

5. (a) Die Mitgliedschaft der gemäß § 2 Absatz II Ziffer 3 lit. a dieser Satzung vorgeschlagenen und der nach § 2 Absatz II Ziffer 4 lit. c dieser Satzung gewählten Kandidaten für den Kulturbeirat bedarf der Bestätigung des Kulturausschusses durch Beschluss. (b) Jedes dieser Mitglieder hat im Kulturbeirat ein Stimmrecht mit einer Stimme.

III. 1. Die Mitgliedschaft der Leitung des Kulturamtes beginnt und endet mit der Amtszeit des jeweiligen Amtsinhabers.

2. Die Mitgliedschaft der in § 2 Absatz I Ziffer 2 lit. a-g genannten Vertreter der Kulturszene beginnt mit der Bestätigung durch den Kulturausschuss. Sie endet (1), wenn der Zeitraum der Bestellung endet oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt (vgl.

Art. 86 BayVwVfG analog) und (2) der Kulturausschuss das Ende der Mitgliedschaft bestätigt.

IV. Die Leitung des Kulturamtes entscheidet bei Bedarf über die Hinzuziehung weiterer Personen aus dem Kulturbereich (z.B. Leiter der städtischen Kulturinstitutionen) zu den Sitzungen als weitere nichtstimmberichtigte Gäste mit Rederecht. Der Vorsitzende des Kulturbeirats kann das Kulturamt um dementsprechende Entsendung bitten. Vorstehende Sätze gelten sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.

V. Jeweils ein Vertreter der im Kulturausschuss des Stadtrates vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Ausschussgemeinschaft) dürfen an den öffentlichen und, wenn der Kulturbeirat dem zustimmt, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kulturbeirats als zuhörende, nichtstimmberichtigte Gäste teilnehmen. Diese werden von den Fraktionen und Gruppierungen befristet (maximal 1 Stadtratsperiode) benannt und entsandt. Eine erneute Benennung ist zulässig. Das Teilnahmerecht als Gast beginnt mit der Benennung gegenüber der Geschäftsstelle des Kulturbeirats und endet mit dem Ablauf des Zeitraumes der Benennung bzw. mit der Abberufung durch die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen und Mitteilung der Abberufung an die Geschäftsstelle des Kulturbeirats.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Kulturbeiratsmitglieder

I. Die Tätigkeit im Kulturbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kulturbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

II. Die Mitglieder des Kulturbeirates haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch unter Wahrung der kulturellen Interessen der Stadt Sulzbach-Rosenberg auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit über Beratungen und Inhalte der nichtöffentlichen Sitzungen oder über Sachverhalte verpflichtet, die der Geheimhaltung unterliegen und ihnen bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt werden.

### §4

#### Vorsitz

I. Der Kulturbeirat wird von einem Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

II. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann nur erfolgen, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

III. Der Vorsitzende vertritt den Kulturbeirat nach außen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Kulturbeirat von seinem Stellvertreter vertreten.

IV. Die Mitglieder des Kulturbeirates erhalten regelmäßig die Tagesordnung und die öffentlichen Unterlagen des Kulturausschusses.

#### § 5 Arbeitskreise

Der Kulturbeirat kann Arbeitskreise mit maximal bis zu fünf Personen unter der Leitung eines Mitglieds des Kulturbeirats zur Beratung besonderer und komplexer kultureller Fragen bilden. Diese haben die Aufgabe, komplexe Zusammenhänge sowie Perspektiven der Kulturentwicklung zu beraten und dem Kulturbeirat zusätzliche Handreichungen zu geben. Zu den Arbeitskreisen dürfen Dritte hinzugezogen werden.

#### § 6 Sitzungen des Kulturbeirats

I. Die Geschäftsstelle des Kulturbeirates lädt zur konstituierenden Sitzung und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters des Kulturbeirates (vgl. § 4 Absatz II dieser Satzung) ein. Zeit, Ort und Tagesordnung dieser Sitzung werden durch die Leitung des Kulturamtes festgesetzt.

II. 1. Alle weiteren Sitzungen des Kulturbeirates werden durch den Vorsitzenden des Kulturbeirates einberufen, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder des Kulturausschusses vorliegt oder wenn die Geschäftslage es erfordert. Der Kulturbeirat ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Der Kulturbeirat ist mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung einzuladen.

2. Zeit, Ort und Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit der Sitzungen werden unter Berücksichtigung nachstehender Ziffer 5 vom Vorsitzenden bestimmt.

3. Die Einladung soll schriftlich und unter Beifügung der gegebenenfalls vorläufigen Tagesordnung rechtzeitig (vier Wochen vor der Sitzung) an die in § 2 Absatz I genannten Mitglieder des Kulturbeirats sowie die in § 2 Absatz IV Satz 3 und Absatz V dieser Satzung genannten Personen erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt.

4. Die Tagesordnung kann in der Sitzung des Kulturbeirates erweitert werden, wenn ein diesbezüglicher Vorschlag eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.

5. Die Sitzungen des Kulturbeirats sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Ansprüche einzelner oder Interessen des Kulturbeirats entgegenstehen.

## § 7 Beratungen und Abstimmungen

I. Der Kulturbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel ohne förmliche Abstimmung.

II. 1. Hält der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren empfehlenden Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kulturbeiratsmitglieder eine Abstimmung, wird offen abgestimmt. Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 2 Absatz I der Satzung) anwesend sind. Stimmhaltungen sind nicht zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. In eiligen Angelegenheiten können nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorsitzenden hin Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (per Email) gefasst werden. In diesem Falle müssen alle stimmberechtigten Kulturbeiratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. § 7 Absatz II Sätze 3-5 der Satzung gelten entsprechend. Der Vorsitzende leitet der Geschäftsstelle des Kulturbeirats eine Kopie des Umlaufbeschlusses zu.

III. Der Schriftführer hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen kurz und ergebnisorientiert schriftlich festzuhalten und die abschließende empfehlende Meinungsbildung zu formulieren.

IV. 1. Ein Mitglied des Kulturbeirats kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

2. Ein Beiratsmitglied, das davon ausgeht, dass eine Beteiligung vorliegen könnte, hat dies dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratungen des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.

3. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kulturbeirat ohne Mitwirkung des mutmaßlich persönlich Beteiligten.

## § 8 Niederschrift

I. 1. Der Schriftführer hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

a) Ort und Tag der Sitzung

b) Bezeichnung des Vorsitzenden, des Schriftführers und der anwesenden Mitglieder

c) der wesentliche Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen, einschließlich eventueller Empfehlungen

2. Ziffer 1 gilt entsprechend, für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden (vgl. § 7 Absatz II Ziffer 2 der Satzung) mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift die Art des Zustandekommens des Beschlusses anzugeben ist.

II. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Akten des Kulturbeirates bei der Geschäftsstelle zu nehmen.

III. Die Niederschriften sind auf der Internetseite der Stadt Sulzbach-Rosenberg öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, Tagesordnungspunkte oder Beschlüsse.

## § 9

### Auflösung des Kulturbeirates

Eine Auflösung des Kulturbeirates erfolgt, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder der Kulturausschuss bzw. der Stadtrat dies wünscht auf Empfehlung des Kulturausschusses durch Beschluss des Stadtrates.

## § 10

### Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung entscheidet der Stadtrat auf Empfehlung des Kulturausschusses.

Sulzbach-Rosenberg, den 29.1.2020

*Arbeitsgruppe Bildung, Kultur  
und Freizeit der Liste SURO2030*